

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



15. Januar 2021

28. Jahrgang

Nummer 01/2021



Neujahrsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das vergangene Jahr 2020 war für uns ALLE eine ganz besondere Herausforderung. Gewohntes und Selbstverständliches wurde durch die Corona-Pandemie unerwartet gebremst.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, einen großen Dank für Ihre Mitwirkung bei der Bekämpfung des Corona-Virus und die damit verbundene Einhaltung der pandemiebedingten Maßnahmen aussprechen.

Als Rathausteam und mit der Kommunalpolitik haben wir für Sie trotz aller öffentlichen, privaten und wechselnden Einschränkungen für Stabilität, Verlässlichkeit, Vertrauen, Kompetenz und Optimismus gestanden. Trotz aller Hemmnisse gab es aber keinen Stillstand, darauf können wir stolz sein und das ist nicht selbstverständlich.

Traditionell blicken wir auf einige prägende Entwicklungen in 2020 zurück, die wir auch mit Ihrer Unterstützung erreichen oder auf den weiteren Weg bringen konnten:

- Der 1. Bauabschnitt im historischen Olympischen Dorf Elstal ist Realität. Die ersten neuen Einwohner sind eingezogen. Es folgt nun Gesundheitszentrum, Kita und wichtiger sozialer und leistbarer Wohnungsbau, barrierefrei für Jung und Alt.
- Beim Seniorenpflegezentrum in Wustermark/Mitte beginnen wir im 1. Quartal 2021 die Bauarbeiten, eine wichtige Ergänzung der Seniorenwohnangebote in Wustermark.
- Die Dreifeld-Sporthalle am Schulzentrum Elstal ist fast fertig – die Planungen sowie die Umsetzung für die neue 3-zügige Grundschule und Hort sind beauftragt.
- Der historische Rangierbahnhof Elstal wurde erweckt und erschlossen – erste Unternehmen siedeln sich an – der Bahncampus wird auch 2021 weiterentwickelt.

Ich wünsche Ihnen ganz herzlich ein zufriedenes, glückliches und vor allem gesundes Jahr 2021, auch im Namen der Gemeindevertreter/innen und der Gemeindeverwaltung von Wustermark.

Herzliche Grüße
Ihr Holger Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 10.12.2020 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 15.12.2020 Seite 4
- Lesefassung Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 15.12.2020 Seite 9
- Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark nebst paralleler Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark Seite 11
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der einseitigen Tank- und Rastanlage Havelseen an der Bundesautobahn 10..... Seite 13

Sonstige Mitteilungen

- Mitteilung des Fundbüros..... Seite 15
- Übergabe von 11 Tablets an Wustermarker Kitas und Hort..... Seite 15
- Wustermarker Kinderwünsche werden erfüllt..... Seite 15
- Informationsschreiben des Finanzamtes Nauen Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 10.12.2020

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2020

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 13.12.2020

Vorlage: B-174/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Feststellung des 13.12.2020 als verkaufsoffenen Sonntag aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vorstellung des Vereins für Landschaftspflege Potsdamer Kulturlandschaft e. V. und Beschlussfassung über Beitritt der Gemeinde Wustermark zum Verein

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-141/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Wustermark ab dem 01.01.2021 dem Verein für Landschaftspflege Potsdamer Kulturlandschaft e. V. beitrifft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Auftragsvergabe für die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehr-Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B-140/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag zur Ersatzbeschaffung eines Feuerwehr-Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wustermark an den Anbieter Martin Schäfer GmbH, Robert-Bosch-Ring 4 in 75038 Oberderdingen - Flehingen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 – Honoraranpassung für die Prüfung der Tragwerks- und Genehmigungsplanung – Hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B-160/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Honoraranpassung für die Prüfung der Tragwerks- und Genehmigungsplanung, einschl. Bauüberwachung usw. für das Planungsbüro RAP Ingenieure, Neuendorfer Straße 90A, 14770 Brandenburg an der Havel.

Die neue bzw. aktualisierte Honorarsumme über alle Leistungsphasen beträgt 92.440,87 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bauantrag für das Vorhaben „Errichtung einer Besucherattraktion Feldbahn „Rote Rübe“ in Wustermark, OT Elstal, Karls Erlebnis-Dorf

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“
Vorlage: B-173/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Einvernehmen für die Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der festgelegten Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen des Bebauungsplans Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ für das Vorhaben „Errichtung einer Besucherattraktion Feldbahn „Rote Rübe“ einschließlich Ticketverkauf und Außenanlagen, sowie die Umsetzung eines Kletter-Luftkissens“ für eine Überfahrungsfläche von ca. 35 m² zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung eines Wohnhauses“ in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Potsdamer Landstraße 17

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-130/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen des Vorbescheids beantragte Vorhaben „Errichtung eines Wohnhauses (Winkelbungalow mit ca. 145 m² Wohnfläche)“ mit einer überbauten Grundstücksfläche von 192,55 m² auf dem Grundstück in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Potsdamer Landstraße 17 (Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 1, Flurstück 76/6) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 7 | Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung eines Wohnhauses zu Beherbergungszwecken“ in Wustermark, GT Wernitz, Niederhof 3

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-147/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheids beantragte Vorhaben „Errichtung eines Wohnhauses zu Beherbergungszwecken“ mit einer überbauten Grundstücksfläche von max. 160 m² mit der Nutzung zum Wohnen und Pensionsräume auf dem Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Wustermark, GT Wernitz, Niederhof 3 (Gemarkung Wernitz, Flur 5, Flurstück 11/4) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 6 | Enthaltung: 1
einstimmig abgelehnt

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung von zwei Wohnhäusern“ in Wustermark, Friedrich-Rumpf-Straße 22**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**

Vorlage: B-148/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen des Vorbescheids für das beantragte Vorhaben „Errichtung von zwei Wohnhäusern“ auf dem Grundstück in Wustermark, Friedrich-Rumpf-Straße 22 (Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 37) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses“ in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Priorer Straße 18

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-162/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen des Vorbescheids beantragte Vorhaben „Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Priorer Straße 18 (Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 6, Flurstück 321) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Ausbau einer Betreiber- und Hausmeisterwohnung in Wustermark, OT Elstal, Karls Erlebnis-Dorf

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“
Vorlage: B-153/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Einvernehmen für die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ für das Vorhaben Ausbau einer Betreiberwohnung (4-Raumwohnung) und einer mit Hausmeisterwohnung (2-Raumwohnung) im Dachraum des bestehenden Eingangsgebäudes zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Beschluss über die Erstaufforstung eines kommunalen Flurstücks im OT Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-142/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, für eine Teilfläche von knapp 9.000 m² des Flurstücks 43 in der Flur 1 der Gemarkung Elstal (siehe Anlage 1) einen Erstaufforstungsantrag bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Kommunales Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Weiterführung der Qualitätsfeststellung und Qualitätsförderung

Vorlage: B-167/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam (IFK e. V.) Burgwall 15, 16727 Oberkrämer einen Vertrag „Kommunales Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung“ für den Zeitraum 2021 bis 2024 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 15.12.2020

Eilentscheidung gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Vergabe von Bauleistungen zur Platzgestaltung in der Ortsmitte des Ortsteiles Hoppenrade

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-157/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Herstellung der Dorfmitte an der Potsdamer Straße (L204) im OT Hoppenrade in Höhe von 156.618,22 € an die Fa. Debag GmbH, Im Wiesengrund 49 in 14797 Kloster Lehnin zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Überplanmäßige Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage 2020

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-169/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die

Gewerbesteuerumlage in Höhe von 151.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Grunderneuerung der Rostocker Straße, nördlicher Abschnitt

Hier: Vergabe von Planungsleistungen

Vorlage: B-172/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Erbringung der Planungsleistungen (LPH 1-8, zzgl. örtliche Bauüberwachung) für die Grunderneuerung des nördlichen Abschnitts der Rostocker Straße in Höhe von 54.631,57 € an das Planungsbüro liVT, Lehnert Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und Tiefbau, Brandenburger Straße 20, 14641 Nauen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH (MDZ)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-170/2020

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH den geänderten Gesellschaftervertrag der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH zu beschließen sowie sämtliche für die Änderung des Gesellschaftervertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die notarielle Urkunde zur Änderung des Gesellschaftervertrages zu unterzeichnen sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderliche Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Abgabe einer angepassten selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung und Nachtrag zur bestehenden Ausgleichsvereinbarung im Zusammenhang mit der Zulassung des Medizinischen Versorgungszentrums Premnitz

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-171/2020

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark stimmt der Abgabe einer im Umfang nicht begrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung durch die Gemeinde Wustermark für die Gründung Medizinischer Versorgungszentren in einer angepassten Fassung zu (Anlage 1).
2. Der Bürgermeister ist berechtigt, sämtliche für die Abgabe der selbstschuldnerischen Bürgschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Der Bürgermeister wird verpflichtet, zur Begrenzung der Haftung der Gemeinde Wustermark den als Anlage 3 beigefügten Nachtrag zur bestehenden Vereinbarung über das Entstehen von Ausgleichsansprüchen mit der Havelland Kliniken GmbH abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Bolzplatz/Festwiese – Übertragung der gesamten planerischen und baulichen Umsetzung dieser Tiefbaumaßnahmen auf den Bürgermeister

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-165/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark überträgt die gesamte planerische und bauliche Umsetzung einschließlich der Abrechnung für das Bauvorhaben:

„Neuanlage des Bolzplatzes/der Festwiese“

an der Neuen Bahnhofstraße in der Ortslage Wustermark auf den Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 | Nein: 3 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Bauvorhaben: Bolzplatz/Festwiese – Grundsatzfestlegungen zur Gestaltungs- und Materialauswahl

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-166/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt hinsichtlich der Neuanlage des Bolzplatzes und der Festwiese an der Neuen Bahnhofstraße in der Ortslage Wustermark für die nachfolgend aufgeführten Teilbereiche folgende Materialien zu verwenden:

Teilbereich Bolzplatz	Fläche m ²	Gestaltung
Bolzplatz	4.050	Kombination Hybridrasen/Naturrasen
Beregnung		
E-Erschließung		
Laufbahnen (4 Stück)	2.304	Asphalt, eingefärbt
Boulderwand (H=2,5 m) Lärmschutzwand H=3,5 m) Niedersprungbereich zzgl. westl. Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 40 m	146	EPDM (Tartan-Belag)
Boccia-/Bouleplatz Boule-Bahnen und Randbereiche	250	Pflaster
Streetballanlage Ballspielfläche zzgl. Sicherheitsabstand und Randbereiche	350	EPDM (Tartan-Belag)

Nebenanlagen/Gebäude ohne Lokalisierung (2 Stück Wetterunterstände)	50	Pflaster
ΣΣ	7.150	

Teilbereich Festwiese	Fläche m ²	Gestaltung
Festwiese	3.734	Rasen
Diagonaler Rad-/Gehweg Länge ca. 225 m Breite 2,5 m	565	Pflaster
Bewegungsparcour mit mehreren Fitnessgeräten inkl. Aufstell- und Aufenthaltsflächen	80	Pflaster
Stellflächen für PKW		
34 Stücke, davon 6 Stück behindertengerecht (5,0 x 2,5 m bzw. 5,5 x 3,5 m)	465	Pflaster
PKW/LKW-Fahrflächen im Bereich der Zufahrten und Stellflächen	850	Pflaster
Pavillon Überdacht mit Tisch und Bank	25	Pflaster
Öffentliche Zufahrt Breite: 9,5 m Länge: 6,0 m	75	Pflaster
Öffentliche Zufahrt Breite: 7,0 m Länge: 6,0 m	58	Pflaster
Ausstattung		Bänke, Poller, etc.
Beleuchtung		LED-Beleuchtung
Pflanzmaßnahmen		Bäume, Strauchwerk
Zusätzlich Tor (1 Stück) Zaun H=1,5 m	300 m	Zaun teilweise, für eine geordnete Wegeführung und Zu- bzw. Abgang zum Bolzplatz bzw. zur Festwiese
ΣΣ	5.852	

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Schulzentrum Elstal – 2. Modul – Vergabe der Generalplanungsleistungen

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-152/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im europaweiten Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschriebenen Generalplanungsleistungen für das 2. Modul für das Schulzentrum Elstal – Grundschule, Hort, Schulverwaltung, Mensa, Außenanlagen – an die Numrich Albrecht Klumpff Gesellschaft von Architekten mbH, Stromstraße 3, 10555 Berlin zu vergeben

und ermächtigt den Bürgermeister, den entsprechenden Generalplanervertrag mit diesem Planungsbüro abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Erweiterung des Schulzentrums Elstal – Festlegung der Zügigkeit der Grundschule im 2. Modul

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-151/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- den gestellten Antrag gem. § 105 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz BbgSchulG) beim zuständigen Landesministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) auf Ausbau der bisherigen Heinz Sielmann Oberschule, im Ortsteil Elstal, Schulstraße 16 und damit der Weiterentwicklung zu einem Schulzentrum dahingehend zu ändern, dass dieser Grundschulteil:
 - mit drei Primarzügen
 - zum Schuljahresbeginn 2022/2023 mit dem Schulbetrieb beginnt, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz.
- einen dreizügigen Primarbereich für das Schulzentrum Elstal vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung durch das MBS baulich umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-145/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzung:

**Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark
in der Fassung vom 01.12.2020**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Ortsbeiräte.

§ 2 Grundsätze

- Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für

die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.

- Unter Aufwand sind geldliche und sonstige Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Schreibmaterialien, Nutzung der Telekommunikation sowie Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort.
- Die Gemeindevertreter, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist – ebenfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld gewährt. Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld.
- Ein Verdienstausschluss kann ersetzt werden und ist nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Aufsichtung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, soweit die Dienstreisen angeordnet oder genehmigt sind. Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse obliegt der Gemeindevertretung. In allen anderen Fällen bedarf eine Dienstreise der Anordnung oder Genehmigung durch den Bürgermeister. Fahrten zur Gebietskörperschaft sowie zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 68,00 EUR.
- Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 EUR.
- Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 EUR.
- Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist – eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 290,00 EUR.
- Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 EUR.
- Die Ortsvorsteher der OT Buchow-Karpzow und Hoppenrade erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 160,00 EUR. Die/der Ortsvorsteher/in des OT Priort erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 EUR.

Die Ortsvorsteher der OT Elstal und Wustermark erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500,00 EUR.

- (7) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 3 nebeneinander zu, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren.
Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 Prozent zu vermindern.
- (8) Stellvertretungen von Vorsitzenden nach Abs. 2 bis Abs. 4 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, soweit die Dauer der Vertretung einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Die Nichtwahrnehmung der Funktion nach Abs. 2 bis Abs. 4 ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (2) Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.

§ 5 Verdienstaussfall und Betreuungskosten

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und – für abhängig Erwerbstätige – nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 EUR je Stunde festgesetzt.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen werden auf Antrag und gegen Nachweis bis zur Höhe von 13,00 EUR je Stunde erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen nicht möglich ist.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls und die Entschädigung zur Betreuung und Pflege sind jeweils auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Im Kalendermonat einer Wiederwahl werden Aufwandsentschädigungen nur für die abgelaufene oder die neu begonnene Legislaturperiode gewährt.
- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten nicht ausgeübt bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgK-Verf nicht nachgekommen, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v. H. reduziert.
Wird das Mandat über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgK-Verf nicht nachgekommen, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Den Empfängern der Entschädigungen wird zum Jahresende eine detaillierte Abrechnung von der Verwaltung erstellt.

§ 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Die Gemeindevertreter, die Mitglieder des Ortsbeirates und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 300,00 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag im Einzelnen nur gewährt, soweit auf die Zusendung der Sitzungs- und Gremiumsunterlagen auf dem Postweg verzichtet und der elektronischen Übermittlung der Unterlagen zugestimmt wird.
Anträge sind schriftlich beim Sitzungsdienst der Gemeinde Wustermark einzureichen.
Die sachgerechte Verwendung der Entschädigung ist durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung nachzuweisen.
Soweit innerhalb der Wahlperiode der elektronischen Zusendung der Unterlagen widersprochen wird, ist die für diese Wahlperiode gewährte Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (3) Die Gewährung weiterer Entschädigungen, insbesondere für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der Mandatsausübung erforderlich sind, bedürfen eines Beschlusses des Hauptausschusses.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Den sonstigen für die Gemeinde Wustermark ehrenamtlich Tätigen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Gemeindevertretung oder einer entsprechenden Satzung gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015 außer Kraft gesetzt.

Wustermark, 15.12.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-164/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem Landkreis Havelland, den in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz mit einer Laufzeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025, abzuschließen, im Kita-Bereich eine neue Stelle zu schaffen, sofort mit dem Stellenbesetzungsverfahren zu beginnen und die zur Aufgabenerfüllung notwendige strukturelle und zeitliche Umsetzung voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. 44 „Heidesiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark, OT Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-156/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ an der Ecke Hauptstraße/ Rosa-Luxemburg-Allee Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a Baugesetzbuch mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (BauGB) entsprechend des durch die Gemeindevertretung gebilligten Vorentwurfes aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 575, Flur 17, Gemarkung Elstal. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohn- und Gewerbebebauung. Inklusive eines großflächigen Einzelhandelsmarktes für die Nahversorgung und Flächen für kleinteilige Dienstleistungen zur Entwicklung eines Ortsteilzentrums mit Quartiersplatz im Bereich der Rosa-Luxemburg-Allee im Ortsteil Elstal,
- geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Vorhabenstandortes,
- besondere Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange.

Der Beschluss vom 30.06.2020 (B-030/2020) über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet B in der Fassung der 1. Änderung (Beschlusspunkt Nr. 2 der Vorlage) wird hiermit aufgehoben.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark, OT Elstal ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ (Anlagen 2 bis 4) wird in der vorliegenden Fassung zwecks Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 gebilligt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark ist entsprechend dem Planungsziel des oben genannten Bebauungsplanes im Parallelverfahren zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben Kita Sonnenschein „Ersatzbau für das Haus Wolkenschäfchen“

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-146/2020

Beschluss:

Durch die Gemeindevertretung Wustermark wird für das Bauvorhaben „Ersatzbau für das Haus Wolkenschäfchen“ der Kita Sonnenschein Elstal Folgendes beschlossen:

1. Den Ersatzbau „Haus Wolkenschäfchen“ mit einer Kapazität für 69 Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt zu planen und dementsprechend die Planungsleistungen europaweit auszuschreiben. Dahingehend wird der Beschluss vom 16.07.2019 – Beschluss-Nr. B-087/2019, der noch eine Kapazität von 118 Kindern vorsah, geändert.

2. Der Ersatzbau für das „Haus Wolkenschäfchen“ wird auf der derzeit genutzten Fläche des Skaterparks errichtet, um die Häuser der Kita „Sonnenschein“ (Haus am Teich und Wolkenschäfchen) nunmehr miteinander zu verbinden.

3. Der neue Standort für den Skaterpark wird am Schulzentrum Elstal, im Bereich der Puschkinstraße und dem Dyrotzer Ring, festgelegt. Die zeitliche Umsetzung des Skaterparks wird für das Jahr 2022 angestrebt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 15.12.2020 nachhaltige und soziale Entwicklung der Gemeinde Wustermark OT Elstal

hier: nordwestliche Bahnhofstraße (inkl. Kiefernweg im Süden, Schulstraße im Westen und Gartenstraße im Osten)

Vorlage: A-027/2020

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, der Gemeindevertretung ein tragfähiges und nachhaltiges Konzept für die räumliche, bauliche und soziale Entwicklung für das Gebiet der nördlichen Bahnhofstraße (inkl. Kiefernweg im Süden, Schulstraße im Westen und Gartenstraße im Osten) sowie dem Gelände am Verbindungsweg zwischen der Linden- und Schulstraße – Kita Gebäude Sonnenschein – zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit der Konzepterstellung wird die Gemeindeverwaltung zugleich beauftragt, der Gemeindevertretung:

1. in Abhängigkeit zur Erweiterung der Kita Sonnenschein, Möglichkeiten zur weiteren Nutzung des Hauses Wolkenschäfchens aufzuzeigen sowie
2. eine ressourcenschonende sowie nachhaltige Nutzung des o. g. Gebietes im Hinblick auf den Flächenverbrauch, Zuwegung, ruhenden Verkehr, Erhalt von Grünflächen, Schaffung von Freizeitflächen (Spielplatz, Bolzplatz etc.) und der Renaturierung zu entwickeln.

Das Konzept hat die Belange der sozialen Infrastruktur, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung – vor allem mit Blick auf die aktuelle räumliche und bauliche Entwicklung in Elstal – angemessen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Offene Jugendarbeit am Standort Elstal,

hier: frei finanzierte Aufstockung der PKR- Stellenanteile

Vorlage: B-168/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, die durch den Landkreis Havelland im Rahmen des kommunalen Förderprogramms (KFöP) dem Ortsteil Elstal zugewiesenen 0,2 Stellenanteile (8 h) für die offene Jugendarbeit aus eigenen Mitteln auf bis zu eine Vollzeitstelle (40 h) aufzustocken, mindestens jedoch auf 30 h bzw. 0,75 Stellenanteile.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ortsteiltreff Elstal/Olympisches Dorf
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-119/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, einen Mietvertrag mit folgenden Eckparametern für den Betrieb des Ortsteiltreffs Elstal zu unterzeichnen:

Das Mietverhältnis beginnt am 01.12.2022 und wird auf 10 Jahre ab Übergabe abgeschlossen. Die Nutzfläche beträgt 197,87 m².

Die Nettokaltmiete wird einen Betrag von 5,00 €/qm² nicht überschreiten. In der Nettokaltmiete ist die Möblierung der Räume eingeschlossen. Ebenso beinhaltet der Mietvertrag zwei oberirdische PKW-Stellplätze.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 4
 einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertreter-sitzung am 15.12.2020

hier: Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde Wustermark
Vorlage: A-030/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, eine optimierte Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde einzurichten und hierfür mögliche Varianten vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
 einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreter-sitzung am 15.12.2020

hier: Verlängerung und Ausweitung der Mietpreisbremse
Vorlage: A-032/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass der Wohnungsmarkt in der Gemeinde Wustermark als angespannt zu betrachten ist. Eine bedarfsdeckende Versorgung der Bevölkerung mit preiswertem Mietwohnraum wird dadurch erheblich erschwert.
2. Die Gemeindevertretung fordert deshalb die Landesregierung auf, die Gemeinde Wustermark in den Geltungsbereich der derzeit geltenden Maßnahmen zur Mietpreisbremse – namentlich die Mietpreisbegrenzungsverordnung sowie die Kappungsgrenzenverordnung – aufzunehmen und diese über den 31.12.2020 hinaus zu verlängern.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und dem Minister für Infrastruktur und Landesplanung umgehend zu übermitteln sowie den für unsere Region zuständigen Mitgliedern des Landtages zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 1 | Enthaltung: 3
 mehrheitlich beschlossen

Beitritt in den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-161/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

1. Die Gemeinde Wustermark tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandsatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Teilnahme der Gemeinde Wustermark am Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk der Energie Mark Brandenburg (EMB-KEEN)

hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-163/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

1. Die Gemeinde Wustermark beteiligt sich am Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk der EMB (EMB-KEEN).
2. Die für die Beteiligung erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Lesefassung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark
in der Fassung vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwands-

entschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Ortsbeiräte.

§ 2 Grundsätze

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Unter Aufwand sind geldliche und sonstige Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Schreibmaterialien, Nutzung der Telekommunikation sowie Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort.
- (3) Die Gemeindevertreter, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist – ebenfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld gewährt.
Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld gewährt.
Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld.
- (6) Ein Verdienstausschlag kann ersetzt werden und ist nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (7) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (8) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, soweit die Dienstreisen angeordnet oder genehmigt sind.
Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse obliegt der Gemeindevertretung. In allen anderen Fällen bedarf eine Dienstreise der Anordnung oder Genehmigung durch den Bürgermeister.
Fahrten zur Gebietskörperschaft sowie zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 68,00 EUR.
- (2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 EUR.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine

zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 EUR.

- (4) Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist – eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 290,00 EUR.
- (5) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 EUR.
- (6) Die Ortsvorsteher der OT Buchow-Karpzow und Hoppenrade erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 160,00 EUR.
Die/der Ortsvorsteher/in des OT Priort erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 EUR.
Die Ortsvorsteher der OT Elstal und Wustermark erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500,00 EUR.
- (7) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 3 nebeneinander zu, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren.
Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 Prozent zu vermindern.
- (8) Stellvertretungen von Vorsitzenden nach Abs. 2 bis Abs. 4 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, soweit die Dauer der Vertretung einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Die Nichtwahrnehmung der Funktion nach Abs. 2 bis Abs. 4 ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (2) Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.

§ 5 Verdienstausschlag und Betreuungskosten

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nur auf Antrag und – für abhängig Erwerbstätige – nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 EUR je Stunde festgesetzt.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen werden auf Antrag und gegen Nachweis bis zur Höhe von 13,00 EUR je Stunde erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen nicht möglich ist.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlages und die Entschädigung zur Betreuung und Pflege sind jeweils auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Im Kalendermonat einer Wiederwahl werden Aufwandsentschädigungen nur für die abgelaufene oder die neu begonnene Legislaturperiode gewährt.

- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten nicht ausgeübt bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgK-Verf nicht nachgekommen, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v. H. reduziert.
Wird das Mandat über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgK-Verf nicht nachgekommen, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Den Empfängern der Entschädigungen wird zum Jahresende eine detaillierte Abrechnung von der Verwaltung erstellt.

§ 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Die Gemeindevertreter, die Mitglieder des Ortsbeirates und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 300,00 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag im Einzelnen nur gewährt, soweit auf die Zusendung der Sitzungs- und Gremiumsunterlagen auf dem Postweg verzichtet und der elektronischen Übermittlung der Unterlagen zugestimmt wird.
Anträge sind schriftlich beim Sitzungsdienst der Gemeinde Wustermark einzureichen.
Die sachgerechte Verwendung der Entschädigung ist durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung nachzuweisen.
Soweit innerhalb der Wahlperiode der elektronischen Zusendung der Unterlagen widersprochen wird, ist die für diese Wahlperiode gewährte Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (3) Die Gewährung weiterer Entschädigungen, insbesondere für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der Mandatsausübung erforderlich sind, bedürfen eines Beschlusses des Hauptausschusses.

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Den sonstigen für die Gemeinde Wustermark ehrenamtlich Tätigen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Gemeindevertretung oder einer entsprechenden Satzung gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015 außer Kraft gesetzt.

Wustermark, 16.12.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark nebst paralleler Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark

Die Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ der Gemeinde Wustermark, OT Elstal nebst paralleler Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss vom 30.06.2020 (B-030/2020) über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet B in der Fassung der 1. Änderung (Beschlusspunkt Nr. 2 der Vorlage B-030/2020) wurde damit aufgehoben. Weiterhin billigte die Gemeindevertretung den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ zwecks Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mehrgeschossigen Wohn- und Gewerbebebauung an der Rosa-Luxemburg-Allee – zwischen Hauptstraße und Heidelerchenallee – zu schaffen. Zur Entwicklung eines Ortsteilzentrums im Bereich der Rosa-Luxemburg-Allee sind dabei auch die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes für die Nahversorgung und Flächen für kleinteilige Dienstleistungen vorgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ wird im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Die beabsichtigten Planinhalte des Bebauungsplans können nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist dementsprechend im Parallelverfahren zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ umfasst das an der Rosa-Luxemburg-Allee gelegene Flurstück 575, Flur 17, Gemarkung Elstal. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Abbildung 1) dargestellt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst in jedem Fall die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. E 44. Eine Ausdehnung des FNP-Änderungsbereichs in Richtung Westen bis zur Straße „Unter den Kiefern“ wird alternativ geprüft (Abbildung 2).

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zu diesem Zweck liegen die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom

15. Februar 2021 bis einschließlich 26. März 2021

im Rathaus (Zimmer 222), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin sind die Unterlagen im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> während des o. g. Auslegungszeitraums einsehbar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich (per Brief, per Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) abgegeben werden. Während der Dienststunden sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins können Stellungnahmen bei oben genannter Stelle auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Postanschrift: Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1
in 14641 Wustermark
E-Mail-Adresse: l.angelow@wustermark.de
Telefonnummer: 033234/73-226 (Frau Angelow)
Fax: 033234/73-250

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

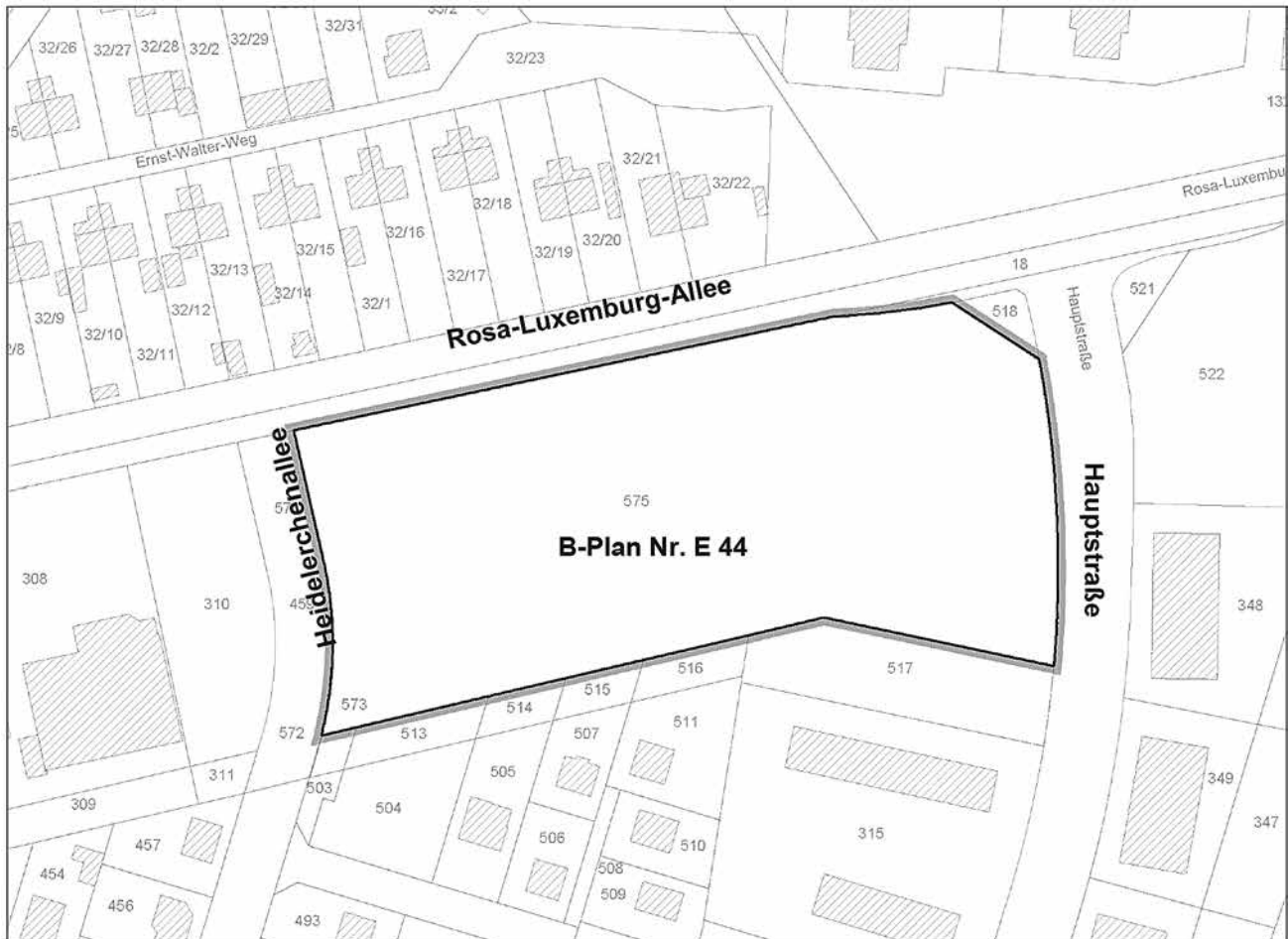


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ (ohne Maßstab)
Quelle: ALKIS-Auszug vom 01.10.2020

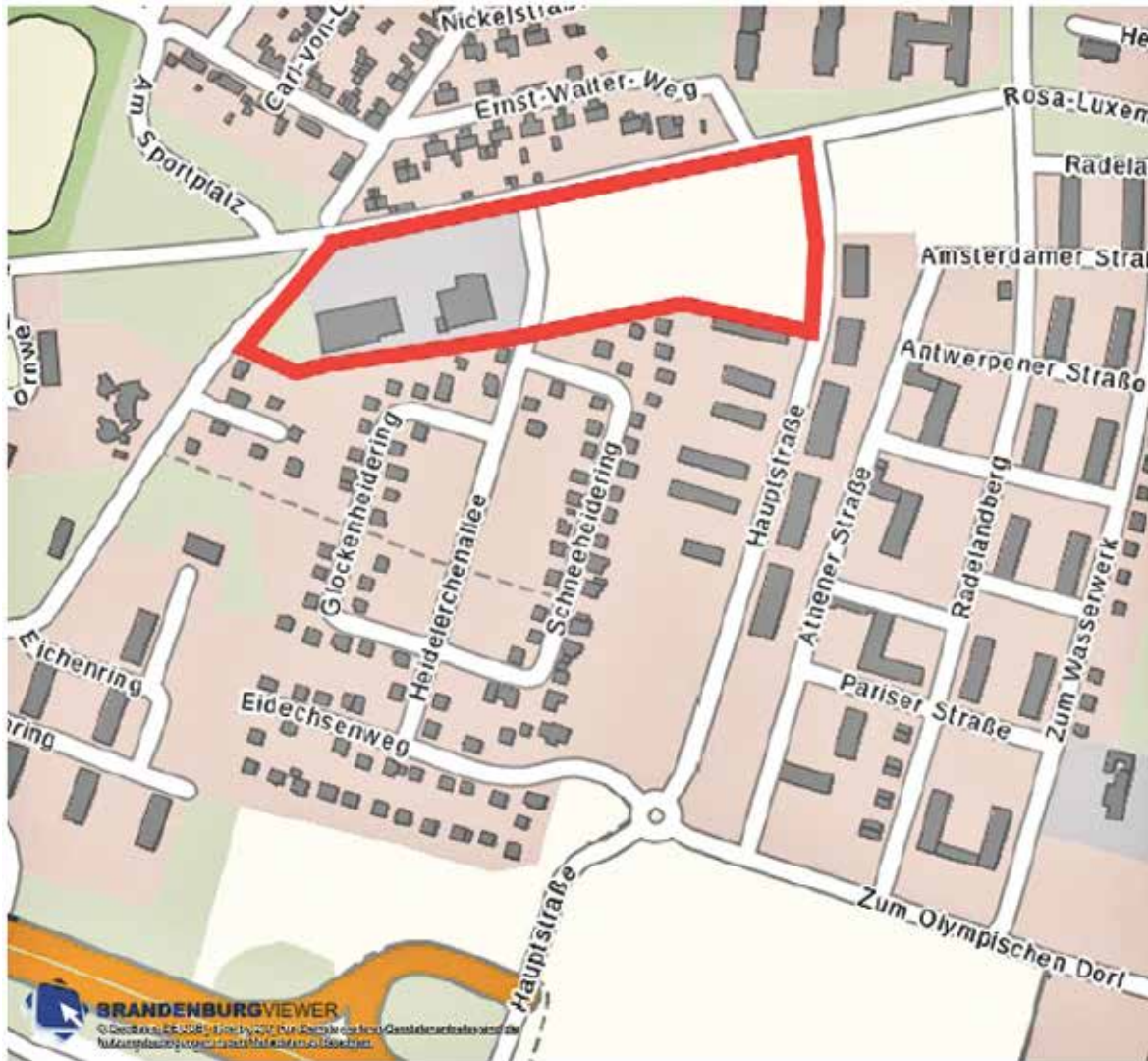


Abbildung 2: Darstellung des nach Westen erweiterten FNP-Änderungsbereichs
Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Wustermark, den 21. Dezember 2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der einseitigen Tank- und Rastanlage Havelseen an der Bundesautobahn 10

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Satzkorn, Paaren, Groß Glienicke, Kartzow, Buchow-Karpzow, Wustermark, Paaren im Glien, Grünefeld und Päwesin beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

15.02.2021 bis 15.03.2021

nach Terminabsprache während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Rathaus der Gemeinde Wustermark (Zimmer 225; Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anhverf.htm (Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren) veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1)
- Maßnahmenpläne (Planunterlage 9.2)
- Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3)
- Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Planunterlage 9.4)
- Schalltechnische Untersuchungen (Planunterlage 17.1)
- Luftschadstofftechnische Untersuchungen (Planunterlage 17.2)
- Wassertechnische Untersuchungen (Planunterlage 18)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 19.1.0)
- Bestandsübersichtsplan (Planunterlage 19.1.1)
- Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.1.2)
- Artenschutzbeitrag (Planunterlage 19.2)
- Faunistische Untersuchungen (Planunterlage 19.3)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage 19.4)
- FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ (Planunterlage 19.5)
- UVP-Bericht (Planunterlage 19.6)

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15.04.2021** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2112, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Wustermark (Sachgebiet II Standortförderung und Infrastruktur; Telefon: 033234/73243; Fax: 033234/73299; E-Mail: m.rehn@wustermark.de) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2112-31101/0010/047 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde (www.wustermark.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/) gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wustermark, den 21. Dezember 2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Mitteilung des Fundbüros

Es wurde am:	in:	folgender Gegenstand:
04.11.2020	Wustermark	1x Fahrrad
02.12.2020	Wustermark	1x Fahrrad

aufgefunden und der Gemeinde Wustermark zur Verwahrung übergeben.

Auskunft erteilt: Gemeinde Wustermark
Bürgeramt
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark
Tel. 033234 - 73 0

Übergabe von elf Tablets an Wustermarker Kitas und Hort

Am 16.12.2020, übergab Bürgermeister Holger Schreiber elf Tablets an die Leiterinnen der Kita Sonnenschein, Spatzennest, Zwergenburg und Kiefernlichtel. Ebenso konnte die Leiterin des Horts Abenteuerland zwei Tablets in Empfang nehmen. Die Geräte sollen die Erzieherinnen bei ihrer pädagogischen Arbeit in den Vorschulgruppen/Grundschulgruppen einsetzen können. Zum Beispiel, wenn es um Projektarbeit in den Gruppen geht, um hier Themen und Sachverhalte näher zu erläutern.

Die Geräte werden nun durch die Pädagogen für ein Jahr auf Herz und Nieren geprüft.



Quelle: Janet Kunau

Wustermarker Kinderwünsche werden erfüllt

Die „Wunschbaumaktion“, die vom Wustermarker Ortsvorsteher Roland Mende und seiner Stellvertreterin Maria Zunke initiiert wurde, stieß auf großen Anklang in der Wustermarker Bevölkerung. Der aufgestellte Weihnachtsbaum am Wustermarker Brunnenplatz wurde zum sog. „Wunschbaum“ umfunktioniert.

Bedingt durch die Corona-Pandemie musste der diesjährige Weihnachtsmarkt abgesagt werden. Auf ein wenig Weihnachtsstimmung wollten Herr Mende und Frau Zunke für die WustermarkerInnen jedoch nicht verzichten. Und so durften am 04.12.2020 die zwölf Gruppen der Kita Spatzennest ihren Wunschzettel am Baum anbringen. Selbstverständlich wurde auch hier darauf geachtet, dass keine Vermischung der Gruppen stattfindet und die einzelnen Gruppen nacheinander zum Wunschbaum.

Jeder Wustermarker hatte nun die Gelegenheit, die Wünsche abzunehmen und den Gruppen zu erfüllen. Auch die Wünsche der vier Tagesmütter aus Wernitz, Wustermark und Dyrotz konnten erfüllt werden.

Ein Weihnachtsbaum soll zukünftig jedes Jahr den Wustermarker Brunnenplatz schmücken.



Quelle: Janet Kunau

Informationsschreiben des Finanzamtes Nauen

An die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Havelland

Steuererklärungsvordrucke für die Veranlagungszeiträume ab 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
ab dem Jahr 2021 stellt das Finanzamt Nauen keine Vordrucke für die Steuererklärungen zur Abholung in den Einwohnermeldeämtern und Bürgerservicebüros mehr bereit. Der in der Vergangenheit erforderliche personelle Aufwand für die Zusammenstellung der Steuererklärungsvordrucke steht für das Finanzamt Nauen außer Verhältnis zum Nutzen. Nach Abwägung aller Aspekte wird diese Serviceleistung eingestellt.

Ihre Steuererklärung übermitteln Sie dem Finanzamt am besten elektronisch über das Internet. Bitte nutzen Sie hierfür das von der Finanzverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellte Programm „Mein ELSTER“ (www.elster.de). Die elektronische Abgabe bietet für alle Beteiligten Vorteile:

- Das Finanzamt muss Ihre Daten nicht mehr in das elektronische System einpflegen. Übertragungsfehler werden somit ausgeschlossen.
- Sie können Steuererklärungen, Einsprüche sowie jegliche sonstigen Anträge papierlos und schnell übermitteln ohne auf Öffnungszeiten Rücksicht nehmen zu müssen. (Erreichbarkeit an 7 Tagen je Woche 24 Stunden lang).
- Sämtliche elektronischen Dienste der Steuerverwaltung sind unter „Mein ELSTER“ zusammengefasst.
- Die Übernahme Ihrer Daten aus den Vorjahren ist möglich. Auch die dem Finanzamt vom Arbeitgeber, vom Rentenversicherer, der Krankenkassen etc. zu Ihrer Person übermittelten Daten können durch Sie ab-

gerufen werden. Das spart Zeit bei der Erstellung der Steuererklärung.

– All das können Sie bequem von zu Hause aus erledigen.

Falls Sie weitergehende Informationen benötigen oder bei der Registrierung unter „Mein ELSTER“ Unterstützung benötigen, melden Sie sich bitte. Wir sind Ihnen gern behilflich.

Um die oben genannten Vorteile der elektronischen Übermittlung Ihrer Steuererklärung nutzen zu können, benötigen Sie einen Internetzugang. Ist dieser nicht gegeben, ist auch die Abgabe der Steuererklärung in Papierform weiterhin möglich. Die notwendigen Erklärungsvordrucke in Papierform erhalten Sie:

1. Über den Formulare-service im Internet
Unter dem Link www.mdfe.brandenburg.de oder www.formulare-bfinv.de finden Sie alle Steuererklärungsvordrucke.
2. Durch Abholung der Vordrucke
In Papierform liegen die Erklärungsvordrucke zu den Sprechzeiten in der Service- und Informationsstelle des Finanzamtes Nauen aus.
3. Durch Übersendung per Post
Der Postversand der Vordrucke durch das Finanzamt Nauen erfolgt nur auf Antrag an einzelne Erklärungspflichtige. Dem Antrag ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

Haben Sie noch Fragen zum Service, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt Nauen. Wir helfen Ihnen gern.

Freundliche Grüße
Jach

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	Ø 110
Polizeiwache Nauen	Ø 03321/4000
Feuerwehr	Ø 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	Ø 112
Kassenärztlicher Notdienst	Ø 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	Ø 030/192 37
Giftnotruf	Ø 030/192 40
Notruf Tierrettung	Ø 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	Ø 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	Ø 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	Ø 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	Ø 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	Ø 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	Ø 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	Ø 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	Ø 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	Ø 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Ø 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	Ø 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	Ø 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	Ø 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

Besucherverkehr im Rathaus aufgrund des Corona-Virus eingeschränkt!
– Nur mit Terminvereinbarung –

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift: Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefonzentrale: Ø 033234/73-0
Telefax: 033234/73-250
E-Mail: info@wustermark.de

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	Ø 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	Ø 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	Ø 73-225 / -245
Datenschutz	Ø 73-229

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	Ø 73-229 / -239 / -244
Gewerbe / Wahlen / WBS	Ø 73-229
Kitaservice	Ø 73-213 / -221 / -215
Personalverwaltung	Ø 73-210 / -233
IT / Administration	Ø 73-204 / -234

FACHBEREICH II | STANDORTFÖRDERUNG UND INFRASTRUKTUR

Planung / Projektsteuerung	Ø 73-241
Bauleitplanung	Ø 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	Ø 73-208
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	Ø 73-209 / -232
Schulen / Kultur	Ø 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND WOHNUMFELD

Hoch- / Tiefbau	Ø 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	Ø 73-224
Natur- und Landschaftsschutz / Baubetriebshof	Ø 73-214
Straßenreinigung / Winterdienst	Ø 73-219 / -228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ø 73-205 / -206

FACHBEREICH IV | KÄMMEREI UND FINANZWESEN

Gemeindekasse	Ø 73-247
Gemeindesteuern	Ø 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	Ø 73-203 / -242
Vollstreckung	Ø 73-212

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.